

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften dient der Umsetzung der Empfehlungen der interdisziplinären und unabhängigen Expertenarbeitsgruppe zur Ermittlung eines gesetzlichen Grenzwerts von Tetrahydrocannabinol (THC, Wirkstoff von Cannabis) im Blut von März 2024 im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenvorschriften im Straßenverkehrsgesetz

B. Lösung

Einführung eines gesetzlichen THC-Grenzwerts im Straßenverkehr sowie eines Alkoholverbots für Cannabiskonsumanten durch Ergänzungen des Straßenverkehrsgesetzes sowie des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
Artikel 2	Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
Artikel 3	Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung
Artikel 4	Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
Artikel 5	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert“

2. In § 24a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorhandensein der Substanz Tetrahydrocannabinol im Blutserum aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.“

3. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b Alkoholverbot für Cannabiskonsumenten und Cannabiskonsumentinnen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat und alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen alkoholischen Getränks steht. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorhandensein der Substanz Tetrahydrocannabinol im Blutserum aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt“.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausendfünfhundert Euro geahndet werden.“

4. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 24a“ die Angabe „oder § 24b“ eingefügt.
5. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 24a Absatz 1 bis 3“ die Angabe „, § 24b“ eingefügt.
6. In § 26a Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „§ 24a Absatz 1 bis 3“ die Angabe „, § 24b“ eingefügt.
7. In § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a und b wird jeweils nach der Angabe „§ 24a“ die Angabe „, § 24b“ eingefügt.
8. In § 28a Satz 1 wird nach der Angabe „§ 24a“ die Angabe „, § 24b“ eingefügt.
9. In der Anlage wird die „Cannabis“ betreffende Zeile gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „§ 24c des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§ 24b oder § 24c des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 13 Nummer 2 Buchstabe b und § 13a Nummer 2 Buchstabe b bleiben unberührt“.
3. In § 36 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§§ 24a, 24c des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 24a, 24b oder 24c des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.
4. Nach § 48a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat,“.
5. In Anlage 4 wird in der Tabelle in Nummer 9.2.1 die erste Spalte wie folgt gefasst:
„9.2.1 Missbrauch

(Das Führen von Fahrzeugen und ein Cannabiskonsum mit nicht fernliegender verkehrssicherheitsrelevanter Wirkung beim Führen eines Fahrzeugs können nicht hinreichend sicher getrennt werden.)“.
6. In Anlage 4a wird Ziffer 1 Buchstabe f wie folgt neu gefasst:
„In den Fällen der §§ 13, 13a und 14 ist Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten der betroffenen Person, insbesondere ob zu erwarten ist, dass sie nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol oder Cannabis oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln führen wird. Hat Abhängigkeit von Alkohol oder Cannabis oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln vorgelegen, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, dass eine stabile

Abstinenz besteht. Bei Alkoholmissbrauch, ohne dass Abhängigkeit vorhanden war oder ist, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, ob die betroffene Person den Konsum von Alkohol einerseits und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr andererseits zuverlässig voneinander trennen kann. Satz 3 gilt entsprechend bei Cannabissmissbrauch. Der betroffenen Person kann die Fahrerlaubnis nur dann erteilt werden, wenn sich bei ihr ein grundlegender Wandel in ihrer Einstellung zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder Cannabis oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln vollzogen hat. Es müssen zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis Bedingungen vorhanden sein, die einen Rückfall als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Das Gutachten kann auch geeignete Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung empfehlen. Die Empfehlung darf nur gegenüber Personen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis sind.“

7. Anlage 12 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 1, § 24a und § 24c des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1, § 24a, § 24b und § 24c des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.3 werden die Wörter „§ 24a oder § 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)“ durch die Wörter „§§ 24a, 24b oder 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, Cannabis, berauschende Mittel)“ ersetzt.

8. In Anlage 13 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Nach der laufenden Nummer 2.2.1 wird folgende Nummer 2.2.1a eingefügt:

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat)*
2.2.1a	Kraftfahrzeug geführt mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blut	242, 242.1, 242.2, 243a, 243a.1, 243a.2

- b) Die laufende Nummer 2.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat)*
2.2.2	Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels geführt	243, 243.1, 243.2

* Bußgeldkatalog

- c) In der Zeile zu laufender Nummer 3.1.1 wird in der Spalte „laufende Nummer des BKat“ die Angabe „243“ durch die Angabe „243b“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 24a Absatz 1 bis 3“ die Wörter „, § 24b Absatz 1 und 2“ eingefügt.
- In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „und 242.2“ durch die Angabe „, 242.2, 243.1, 243.2, 243a.1, 243a.2“ ersetzt.
- In § 4 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 „(3a) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24b des Straßenverkehrsgesetzes ist ein Fahrverbot (§ 25 Absatz 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes) in der Regel mit der in den Nummern 243a, 243a.1 und 243a.2 des Bußgeldkatalogs vorgesehenen Dauer anzuordnen.“
- In der Anlage im Abschnitt I wird in der Tabelle Teil B wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrsgesetz (StVG)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„	B. Zuwiderhandlungen gegen §§ 24a, 24b, 24c StVG		
	0,5-Promille-Grenze		
241	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	§ 24a Absatz 1	500 € Fahrverbot 1 Monat
241.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Fahreignungsregister		1 000 € Fahrverbot 3 Monate
241.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Fahreignungsregister		1 500 € Fahrverbot 3 Monate
	3,5 - ng/ml THC-Grenze		
242	Kraftfahrzeug geführt mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum	§ 24a Absatz 1a	500 € Fahrverbot 1 Monat
242.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Fahreignungsregister		1 000 € Fahrverbot 3 Monate
242.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Fahreignungsregister		1 500 € Fahrverbot 3 Monate
	Berauschende Mittel		
243	Kraftfahrzeug unter Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Absatz 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	§ 24a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 3	500 € Fahrverbot 1 Monat

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrsgesetz (StVG)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
243.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Fahreignungsregister	§ 24b Absatz 1, 2	1 000 € Fahrverbot 3 Monate
243.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Fahreignungsregister		1 500 € Fahrverbot 3 Monate
Alkoholverbot für Cannabiskonsumenten und Cannabiskonsumentinnen			
243a	Als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr 3,5 ng/l oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum und alkoholische Getränke zu sich genommen oder die Fahrt angetreten, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht.		1 000 € Fahrverbot 1 Monat
243a.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 24b StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Fahreignungsregister		1 500 € Fahrverbot 3 Monate“.
243a.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 24b StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Fahreignungsregister	§ 24c Absatz 1, 2	2 000 € Fahrverbot 3 Monate
Alkoholverbot für Fähranfänger und Fähranfängerinnen			
243b	In der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs alkoholische Getränke zu sich genommen oder die Fahrt unter der Wirkung eines solchen Getränks angetreten		250 €

Artikel 4

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

§ 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. § 24a, § 24b oder § 24c des Straßenverkehrsgesetzes,“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zielt darauf ab, die Empfehlungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Experten der Bereiche Medizin, Recht und Verkehr sowie dem Bereich Polizei zur Ermittlung eines THC-Grenzwerts im Straßenverkehr von März 2024 umzusetzen. Gemäß § 44 Konsumcannabisesgesetz war die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesetzte Arbeitsgruppe beauftragt, bis zum 31. März 2024 den Wert einer Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut vorzuschlagen, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist.

Bislang gibt es keinen gesetzlichen THC-Grenzwert im StVG, sondern einen von der Rechtsprechung zugrunde gelegten analytischen Nachweisgrenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum. Aufgrund der begrenzten Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis durch das am 1. April 2024 in Kraft getretene Cannabisesgesetz ist es erforderlich, dass das bisherige absolute Verbot des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Cannabis durch eine Regelung ersetzt wird, die – wie die 0,5-Promille-Grenze – einen Grenzwert für die durch den Cannabiskonsum hervorgerufene Substanz THC im Blut festlegt. Die unabhängige Expertenarbeitsgruppe hat einen gesetzlichen Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum in § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vorgeschlagen. Bei Erreichen dieses THC-Grenzwerts ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab welcher ein allgemeines Unfallrisiko beginnt.

Um der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Cannabis und Alkohol gerecht zu werden, hat die Expertenarbeitsgruppe außerdem empfohlen, für Cannabiskonsumanten ein absolutes Alkoholverbot am Steuer entsprechend der Regelung des § 24c StVG vorzusehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz führt im Wesentlichen in der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 24a StVG durch einen neuen Absatz 1a einen gesetzlichen THC-Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum ein. Damit handelt künftig ordnungswidrig, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat. Dies gilt nicht, wenn die Substanz Tetrahydrocannabinol aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt. Ebenfalls wird mit dem vorliegenden Gesetz in § 24b StVG ein Alkoholverbot für Cannabiskonsumanten und damit ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt. Hierdurch soll der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Cannabis und Alkohol durch ein gegenüber der Regelung in § 24a StVG erhöhtes Bußgeld Rechnung getragen werden. Nach § 24b StVG handelt künftig ordnungswidrig, wer als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat und alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen alkoholischen Getränks steht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Mit dem Gesetz wird zudem die in Anlage 4 Ziffer 9.2.1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) enthaltene Legaldefinition von Cannabismissbrauch an den gesetzlichen Wirkungsgrenzwert Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum in § 24a Abs. 1a StVG angepasst. Bei Erreichen dieses THC-Grenzwerts ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab welcher ein allgemeines Unfallrisiko beginnt. Aufgrund der Einheit der Rechtsordnung ist folglich auch im Rahmen der Anlage 4 Ziffer 9.2.1 FeV in der Legaldefinition von Cannabismissbrauch darauf abzustellen, dass das Führen von Fahrzeugen und ein Cannabiskonsum mit nicht fernliegender verkehrssicherheitsrelevanter Wirkung beim Führen eines Fahrzeugs nicht hinreichend sicher getrennt werden können. Dies trägt auch den Erkenntnissen der o. g. unabhängigen Expertenarbeitsgruppe Rechnung, wonach es nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft nicht möglich ist, einen THC-Grenzwert festzulegen, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist.

Das Gesetz enthält ferner die durch die neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 24a Abs. 1a und in § 24b StVG erforderlichen Anpassungen der FeV, der Bußgeldkatalog-Verordnung und des Güterkraftverkehrsgesetzes. Die Änderung der Anlage 4a FeV ist eine redaktionelle Folgeänderung der mit dem Cannabisgesetz am 1. April 2024 in Kraft getretenen Änderung der FeV, mit der § 13a FeV (Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik) eingeführt worden ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1, 2, 3 und 4 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (GG), „Straßenverkehr“ und „Kraftfahrwesen“. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG für bundesgesetzliche Regelungen sind erfüllt. Der Straßenverkehr und mit ihm auch die Anforderungen an die teilnehmenden Personen und Fahrzeuge gehören zu den Lebensbereichen, die über die Grenzen der Länder hinweg reichen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit den bestehenden europa- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Einführung eines THC-Grenzwerts von 3,5 ng/ml Blutserum im Straßenverkehr würde sich die Häufigkeit von Sanktionierungen nach § 24a StVG bei höherfrequent Cannabis konsumierenden Personen ohne aktuellen Konsum reduzieren. Nach den Feststellungen der

Expertenarbeitsgruppe ist der Anteil der durch die Vollzugsbehörden der Länder kontrollierten Personen mit THC-Konzentrationen unter 3,5 ng/ml groß.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die elektronische Nachhaltigkeitsprüfung (eNAP) wurde durchgeführt. Das Regelungsvorhaben dient dem Unterziel 3.6 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, auf der die im Jahr 2021 weiterentwickelte Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie fußt. Das Unterziel 3.6 beinhaltet die Verkehrssicherheit und hat angestrebt, bis zum Jahr 2020 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Verkehrsunfällen weltweit zu halbieren, was insbesondere den Straßenverkehr betrifft. Dem trägt das Regelungsvorhaben Rechnung, indem es für das Führen eines Kraftfahrzeugs einen THC-Grenzwert einführt, bei dem nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fern liegt, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab welcher ein allgemeines Unfallrisiko beginnt. Des Weiteren trägt das Gesetz zur Straßenverkehrssicherheit dadurch bei, dass es für Cannabiskonsumenten ein absolutes Alkoholverbot am Steuer entsprechend der Regelung des § 24c StVG für Fahranfänger und für junge Fahrer vor Vollendung des 21. Lebensjahres einführt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand, denn mit der Änderung des StVG werden lediglich neue Ordnungswidrigkeitentatbestände geschaffen. Diese Änderungen wie auch die Folgeänderungen in den weiteren straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften haben für sich genommen keine Auswirkungen auf die konkreten Maßnahmen der Behörden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aus Gründen der Rechtsklarheit, Transparenz und Übersichtlichkeit wird die Überschrift von § 24a StVG, die derzeit „0,5 Promille-Grenze“ lautet, um den Zusatz „THC-Grenzwert“ ergänzt.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung von § 24a StVG um den neuen Absatz 1a wird die Empfehlung der unabhängigen Expertenarbeitsgruppe für einen gesetzlichen Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum in § 24a StVG umgesetzt. Bei Erreichen dieses THC-Grenzwerts ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab welcher ein allgemeines Unfallrisiko beginnt. Die Expertenarbeitsgruppe hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft nicht möglich ist – wie in § 44 Konsumcannabisgesetz normiert –, einen THC-Grenzwert festzulegen, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist.

Der THC-Grenzwert, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr nicht fernliegend ist, setzt sich wie folgt zusammen:

- Basiswert von 3,5 ng/ml als mittlere Konzentration, bei der Gelegenheitskonsumenten eine mit 0,2-Promille Blutalkoholkonzentration vergleichbare Beeinträchtigung aufweisen können
- Ausgleich der durch die Verzögerung zwischen Ereignis (Unfall, Verkehrskontrolle) und Blutentnahme möglichen THC-Konzentrationsabnahme mittels Abzugs von 1ng/ml
- Pauschaler, durch mögliche Messfehler bedingter Sicherheitszuschlag von 1ng/ml (40% von 2,5 ng/ml).

Ziel der Grenzwertfestlegung in dieser Höhe ist, dass der Konsum von Cannabis und das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr getrennt werden. Dies bedeutet, dass niemand unter dem Einfluss von Cannabis ein Kraftfahrzeug führt, solange eine straßenverkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigung besteht. Die Festlegung eines moderat höheren THC-Grenzwerts als der von der Rechtsprechung zugrunde gelegte aktuelle analytische Nachweisgrenzwert von 1,0 ng/ml THC Blutserum soll nicht mit einer Erhöhung des Straßenverkehrssicherheitsrisikos einhergehen, die über das hinausgeht, was für andere Risikofaktoren (z. B. Alkoholkonsum) gesellschaftlich und politisch toleriert wird. Nach den Feststellungen der wissenschaftlichen Experten der Arbeitsgruppe ist der Grenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum vom Risiko vergleichbar mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille. Bei dem THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum handelt es sich um einen Wert, der die Handlungsfreiheit des Einzelnen nur insoweit einschränkt, wie dies zur Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit als schützenswertes Gut der Allgemeinheit notwendig ist. Die gesetzliche Festschreibung des Grenzwerts in dieser Höhe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen und entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei häufigerem Konsum die THC-Konzentration, trotz adäquater Trennung zwischen Konsum und Fahren, oberhalb des Wirkungsgrenzwertes von 3,5 ng/ml THC im Blutserum liegt. Daher sollten - soweit verfügbar - Speicheltests mit hoher Empfindlichkeit als Vorscreening zum Nachweis des aktuellen Konsums aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung der Erfassung eines länger zurückliegenden Konsums von den Kontrollbehörden der Länder eingesetzt werden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird hierzu die Bundesanstalt für Straßenwesen beauftragen, die entsprechenden Details (z. B. notwendige Sensitivität) auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Ausland zu klären. Der Einsatz von Speicheltests bedarf keiner Änderung des Straßenverkehrsgesetzes. Drogenschnelltests werden von den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder im Rahmen des § 24a StVG schon jetzt teilweise eingesetzt. Sofern ein Fahrer Anzeichen von Ausfallerscheinungen zeigt, ist in jedem Fall, also auch bei negativem Speicheltest eine Blutprobe erforderlich. In diesem Fall steht zudem auch eine (relative) Fahrunsicherheit nach den §§ 315c bzw. 316 Strafgesetzbuch im Raum.

Nach § 24a Abs. 1a Satz 2 StVG ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1a Satz 1 StVG nicht gegeben, wenn die Substanz THC aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt. Damit wird die Regelung § 24a Absatz 2 StVG nachgebildet, wonach die Einnahme der Substanz THC auch schon vor der Cannabislegalisierung gemäß dem am 1. April 2024 in Kraft getretenen Cannabisgesetzes keine Ordnungswidrigkeit darstellte. Dies muss auch bzw. erst recht für die bestimmungsgemäße Einnahme in einem konkreten Krankheitsfall ärztlich verordnete nunmehr legale Substanz THC gelten.

Zu Nummer 3

Um der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Cannabis und Alkohol gerecht zu werden, wird den Empfehlungen der Expertenarbeitsgruppe folgend für Cannabiskonsumenten ein absolutes Alkoholverbot am Steuer entsprechend der Regelung des § 24c StVG für Fahranfänger und für junge Fahrer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingeführt. Danach handelt auch ordnungswidrig, wer als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat und alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen alkoholischen Getränks steht. Wird eine Atem- oder Blutprobe vom Betroffenen genommen, ist dabei nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand von einer „Alkoholwirkung“ im Sinne des § 24b StVG wie auch schon beim § 24c StVG erst ab einem Wert von 0,2 Promille Alkohol im Blut oder 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft auszugehen, um Messunsicherheiten und endogenen Alkohol auszuschließen. In den genannten Werten sind die erforderlichen Sicherheitszuschläge enthalten.

§ 24b ist lex specialis gegenüber § 24a Abs. 1a StVG. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 24b mit bis zu 3.500 Euro, also mit einer höheren Geldbuße als der in § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vorgesehen Regelsatz von 1.000 Euro und aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Mischkonsums auch mit einer höheren Geldbuße als in § 24a StVG gerechtfertigt und zulässig.

Zu Nummer 4

Bei einer Ordnungswidrigkeit wegen des Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr bei Mischkonsum von Alkohol und Cannabis gemäß § 24b StVG kann künftig in der Regel auch ein Fahrverbot verhängt werden. Damit ist die Rechtsfolge bei § 24b StVG zwar strenger als

bei § 24c beim Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen. Dies ist aber wegen der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Cannabis und Alkohol gerechtfertigt. Zudem ist auch bei der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a (also auch nach dem neuen Absatz 1a zum THC-Grenzwert) in der Regel ein Fahrverbot anzuordnen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle und klarstellende Folgeänderung zur zuständigen Verwaltungsbehörde in Fällen des § 24b StVG.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24a Absatz 1a StVG.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24b StVG.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24b StVG.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24a Absatz 1a i. V. m. § 24a Absatz 2 StVG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24b StVG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24b StVG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24b StVG.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24a Absatz 1a StVG.

Zu Nummer 5

Die in Anlage 4 Ziffer 9.2.1 enthaltene Legaldefinition von Cannabismissbrauch wird aufgrund der Feststellungen der Expertenarbeitsgruppe angepasst, wonach es nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft nicht möglich ist, einen THC-Grenzwert festzulegen, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist. Damit korrespondiert die angepasste Definition von Cannabismissbrauch mit dem gesetzlichen Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum in § 24a StVG. Bei Erreichen dieses THC-Grenzwerts ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab welcher ein allgemeines Unfallrisiko beginnt. Der Begriff „nicht fernliegend“ soll dabei einen Wahrscheinlichkeitsgrad für die Verwirklichung des Straßenverkehrssicherheitsrisikos definieren und ist so zu verstehen, dass der Risikoeintritt „möglich“ ist, jedoch nicht wahrscheinlich, aber auch nicht „ganz unwahrscheinlich“.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der mit dem Cannabisgesetz am 1. April 2024 in Kraft getretenen Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), mit der § 13a FeV (Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik) eingeführt worden ist.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24b StVG.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24a Absatz 1a StVG.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24a Absatz 1a und § 24b StVG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24a Absatz 1a und § 24b StVG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24a Absatz 1a und § 24b StVG.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 24a Absatz 1a und § 24b StVG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 24b StVG.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um allen Beteiligten, insbesondere den Ländern sowie den Fahrerlaubnis- und Kontrollbehörden zum nächstmöglichen Zeitpunkt Rechtssicherheit zu verschaffen.